

Satzung
des Landkreises Alzey-Worms
über die
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von
Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl.I.S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl.I.S.4607), des § 26 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) 03.09.2019 (GVBl. S. 213) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.
- (3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt oder übernommen werden. Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag durch die örtlichen Träger und deren Verwaltungsstellen erhoben.
- (4) Die Elternbeiträge sind nach Einkommen, Anzahl der Kinder und gewähltem Betreuungsangebot (siebenstündiges oder länger als siebenstündiges Angebot) sowie im Bereich der Schulkindebetreuung nach einzelnen Tagen gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2 Verfahren

- (1) Für Kindertagesbetreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft setzen die Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. die Stadtverwaltung, für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft setzt die Kreisverwaltung die Elternbeiträge mittels Bescheid fest.
- (2) Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes bei den jeweiligen Verwaltungen vollständig einzureichen.

- (3) Maßgeblich für die Festsetzung des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.
- (4) Als Berechnungsgrundlage wird die Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 17.11.2014) genutzt. Im Regelfall sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Festsetzung darzulegen, sofern nicht das voraussichtliche Einkommen für den für den Festsetzungszeitraum bescheinigt werden kann. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
- (5) Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrags eintreten, können während des Festsetzungszeitraums nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraums die Betreuungsdauer (Wechsel vom siebenstündigen in ein mehr als siebenstündiges Angebot oder umgekehrt) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, jegliche Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der festsetzenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die festsetzende Stelle ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.
- (8) Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden.
- (9) Stellen die Eltern keinen fristgerechten Antrag oder legen innerhalb einer gesetzten Nachfrist ungeeignete oder unvollständige Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.
- (10) Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Betreuungsbeginn für volle Monate erhoben. Die Beitragspflicht endet mit Beginn der Beitragsfreiheit oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Beendigung des Betreuungsvertrags wirksam wird.
- (11) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten sowie aus dringenden Gründen (Krankheit des Kindes, Personalmangel u.a.) zu entrichten. Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages, es sei denn, die Einrichtung ist durch eine Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen und es wird keine Notbetreuung angeboten. In diesem Fall kann der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat entfallen.
- (12) Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt entfällt die Beitragspflicht. Maßgeblich ist hierfür die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

- (1) Als erforderliche Unterlagen sind mindestens einzureichen:
 - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
 - bei nicht-selbstständiger Tätigkeit: die Anlage Verdienstbescheinigung, die durch den Arbeitgeber bestätigt ist oder entsprechende Lohnabrechnungen
 - bei selbstständiger Tätigkeit: aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. betriebswirtschaftliche Abrechnung (auch vorläufig)
 - Nachweise von sonstigen Einkünften (z.B. Leistungsbescheide, Unterhaltsnachweise)
 - Kindergeldbescheid
 - Bestätigung des Kindergartens oder dessen Verwaltungsstelle

- (2) Sollen Ausgaben, wie z.B. Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind dem Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 4 Übernahme des Elternbeitrags

- (1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden.
- (2) Das Verfahren zur Übernahme der Elternbeiträge erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.
- (3) Eine Übernahme kann frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, erfolgen. Sofern der volle Elternbeitrag durch das Jugendamt nicht übernommen werden kann, wird eine Teilübernahme geprüft.
- (4) Maßgeblich für die Übernahme des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

§ 5 Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens

- (1) Einen Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen gewährt das Jugendamt auf Antrag ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die Bewilligung erfolgt längstens für ein Kita-Jahr (01.08. bis 31.07.).
- (2) Als Zuschuss werden die tatsächlichen Kosten abzüglich eines von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Eigenanteils in Höhe von 1,00 € je Mittagessen übernommen.
- (3) Einen Zuschuss kann nicht beantragen, wer ALG II, Wohngeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Wird eine dieser Leistungen bezogen, können Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei den jeweiligen Stellen des Jobcenters oder des Sozialamtes beantragt werden.
- (4) Die Einkommensgrenzen entsprechen gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe den für die Lernmittelfreiheit festgesetzten Beträgen.
- (5) Einzureichende Unterlagen zur Prüfung der Einkommensgrenzen sind die Nachweise der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des Einkommensteuergesetzes des

Vorvorjahres in Form des Einkommenssteuerbescheids oder mindestens die Lohnabrechnung des Monats Dezember desselben Jahres sowie die aktuellen Nachweise der letzten drei Monate ab Antragsstellung. Liegt das Einkommen zum Zeitpunkt des Antrags wesentlich unter dem Einkommen des Vorvorjahres, wird das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Das für den Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können keine Werbungskosten nachgewiesen werden, gilt in der Regel die Pauschale von derzeit 1.000,00 Euro. Weiterhin abzugsfähig sind außerdem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 EstG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2022

Elternbeiträge für die Betreuung unter Zweijähriger in Kindertageseinrichtungen

1. Betreuung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
bis 1.800 €	176,00 €	132,00 €	88,00 €
bis 2.100 €	194,00 €	145,50 €	97,00 €
bis 2.400 €	213,00 €	160,00 €	106,50 €
bis 2.700 €	234,50 €	176,00 €	117,50 €
bis 3.000 €	258,00 €	193,50 €	129,00 €
bis 3.300 €	284,00 €	213,00 €	142,00 €
bis 3.600 €	312,00 €	234,00 €	156,00 €
bis 3.900 €	343,50 €	257,50 €	171,50 €
bis 4.200 €	377,50 €	283,50 €	189,00 €
ab 4.200 €	415,50 €	311,50 €	207,50 €

2. Betreuung im Umfang von mehr als sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	236,00 €	177,00 €	118,00 €
bis 1.800 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
bis 2.100 €	286,00 €	214,50 €	143,00 €
bis 2.400 €	314,50 €	236,00 €	157,00 €
bis 2.700 €	346,00 €	259,50 €	173,00 €
bis 3.000 €	380,50 €	285,50 €	190,00 €
bis 3.300 €	418,50 €	314,00 €	209,00 €
bis 3.600 €	460,50 €	345,00 €	230,00 €
bis 3.900 €	506,50 €	380,00 €	253,00 €
bis 4.200 €	557,00 €	417,50 €	278,50 €
ab 4.200 €	612,50 €	459,50 €	306,50 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

1. bei täglicher Betreuung an fünf Tagen in der Woche

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	89,00 €	67,00 €	44,50 €
bis 1.250,00 €	103,50 €	78,00 €	51,50 €
bis 1.500,00 €	118,50 €	89,00 €	59,50 €
bis 1.750,00 €	133,00 €	110,00 €	66,50 €
bis 2.000,00 €	148,00 €	111,00 €	74,50 €
bis 2.250,00 €	163,00 €	122,00 €	81,50 €
bis 2.500,00 €	177,00 €	133,00 €	89,00 €
bis 2.750,00 €	192,00 €	144,00 €	96,50 €
bis 3.000,00 €	205,00 €	155,50 €	103,50 €
bis 3.250,00 €	221,50 €	166,00 €	111,00 €
bis 3.500,00 €	236,50 €	177,00 €	118,50 €
bis 3.750,00 €	251,00 €	188,00 €	125,50 €
ab 3.751,00 €	295,50 €	221,50 €	148,00 €

2. bei Betreuung an einem Tag pro Woche

20%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	17,80 €	13,40 €	8,90 €
bis 1.250,00 €	20,70 €	15,60 €	10,30 €
bis 1.500,00 €	23,70 €	17,80 €	11,90 €
bis 1.750,00 €	26,60 €	22,00 €	13,30 €
bis 2.000,00 €	29,60 €	22,20 €	14,90 €
bis 2.250,00 €	32,60 €	24,40 €	16,30 €
bis 2.500,00 €	35,40 €	26,60 €	17,80 €
bis 2.750,00 €	38,40 €	28,80 €	19,30 €
bis 3.000,00 €	41,00 €	31,10 €	20,70 €
bis 3.250,00 €	44,30 €	33,20 €	22,20 €
bis 3.500,00 €	47,30 €	35,40 €	23,70 €
bis 3.750,00 €	50,20 €	37,60 €	25,10 €
ab 3.751,00 €	59,10 €	44,30 €	29,60 €

3. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche

40%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	35,60 €	26,80 €	17,80 €
bis 1.250,00 €	41,40 €	31,20 €	20,60 €
bis 1.500,00 €	47,40 €	35,60 €	23,80 €
bis 1.750,00 €	53,20 €	44,00 €	26,60 €
bis 2.000,00 €	59,20 €	44,40 €	29,80 €
bis 2.250,00 €	65,20 €	48,80 €	32,60 €
bis 2.500,00 €	70,80 €	53,20 €	35,60 €
bis 2.750,00 €	76,80 €	57,60 €	38,60 €
bis 3.000,00 €	82,00 €	62,20 €	41,40 €
bis 3.250,00 €	88,60 €	66,40 €	44,40 €
bis 3.500,00 €	94,60 €	70,80 €	47,40 €
bis 3.750,00 €	100,40 €	75,20 €	50,20 €
ab 3.751,00 €	118,20 €	88,60 €	59,20 €

4. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche

60%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	53,40 €	40,20 €	26,70 €
bis 1.250,00 €	62,10 €	46,80 €	30,90 €
bis 1.500,00 €	71,10 €	53,40 €	35,70 €
bis 1.750,00 €	79,80 €	66,00 €	39,90 €
bis 2.000,00 €	88,80 €	66,60 €	44,70 €
bis 2.250,00 €	97,80 €	73,20 €	48,90 €
bis 2.500,00 €	106,20 €	79,80 €	53,40 €
bis 2.750,00 €	115,20 €	86,40 €	57,90 €
bis 3.000,00 €	123,00 €	93,30 €	62,10 €
bis 3.250,00 €	132,90 €	99,60 €	66,60 €
bis 3.500,00 €	141,90 €	106,20 €	71,10 €
bis 3.750,00 €	150,60 €	112,80 €	75,30 €
ab 3.751,00 €	177,30 €	132,90 €	88,80 €

5. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche

80%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	71,20 €	53,60 €	35,60 €
bis 1.250,00 €	82,80 €	62,40 €	41,20 €
bis 1.500,00 €	94,80 €	71,20 €	47,60 €
bis 1.750,00 €	106,40 €	88,00 €	53,20 €
bis 2.000,00 €	118,40 €	88,80 €	59,60 €
bis 2.250,00 €	130,40 €	97,60 €	65,20 €
bis 2.500,00 €	141,60 €	106,40 €	71,20 €
bis 2.750,00 €	153,60 €	115,20 €	77,20 €
bis 3.000,00 €	164,00 €	124,40 €	82,80 €
bis 3.250,00 €	177,20 €	132,80 €	88,80 €
bis 3.500,00 €	189,20 €	141,60 €	94,80 €
bis 3.750,00 €	200,80 €	150,40 €	100,40 €
ab 3.751,00 €	236,40 €	177,20 €	118,40 €